

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL

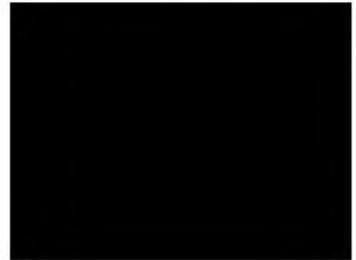


...Eifel - Mosel - Hunsrück

KREISVERWALTUNG COCHEM-ZELL • POSTFACH 1320 • 56803 COCHEM
BIM-K 0075/2011



AUFGABENBEREICH
ANSPRECHPARTNER
ZIMMER
TELEFON
TELEFAX
E-MAIL



IHR SCHREIBEN

UNSER AKTENZEICHEN BIM-K 0075/2011
(BEI ANTWORT BITTE ANGEBEN)
DATUM 09.10.2013

Vorhaben Errichtung und Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82,
Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, 2,3 MW
Ort Illerich
Gemarkung Flur: 2 Flurst.: 1/6

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes:

Sehr geehrte Damen und Herren,

gemäß § 6 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG) vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 BImSchG und § 19 BImSchG sowie den §§ 1 und 2 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504) und Nr. 1.6, Spalte 2 des Anhangs der 4. BImSchV, jeweils in der zu Zeit geltenden Fassung, erteilen wir Ihnen

die immissionsschutzrechtliche Genehmigung

zur Errichtung und zum Betrieb einer Windkraftanlage des Typs Enercon E-82, Nabenhöhe 138,38 m, Rotordurchmesser 82 m, 2,3 MW in der Gemarkung Illerich, Flur 2, Flurst.: 1/6, WKA 2 (189)
Rechtswert 2583 772
Hochwert 5564 791 Z 373

auf der Grundlage und nach Maßgabe der beigefügten Unterlagen entsprechend dem ebenfalls beigefügten „Verzeichnis der Anlagen zum Genehmigungsbescheid“.

L:\BAU\BAUAMT\ARCHIV\2013\M09\00011055.DOC

POSTANSCHRIFT
ENDERTPLATZ 2, 56812 COCHEM
TELEFONZENTRALE
02671/61-0
SPRECHZEITEN

FAXNUMMER ZENTRALE
02671/61-111
INTERNET
WWW.COHEM-ZELL.DE

BANKVERBINDUNGEN
SPARKASSE MITTELMOSEL • BLZ: 587 512 30 • KONTO: 4606
IBAN DE69 5875 1230 0000 0046 06
BIC MALADE51BKS



GERNE BIETEN WIR IHNEN DIE VEREINBARUNG VON BESONDEREN SPRECHZEITEN AN.

ALLGEMEIN	Mo. bis Do.	08:00 - 12:30	Do.	14:00 - 16:00	Fr.	08:00 - 12:30
BÜRGERBÜRO	Mo. bis Mi.	07:15 - 17:00	Do.	07:15 - 18:00	Fr.	07:15 - 15:00
KFZ-ZULASSUNG	Mo. bis Mi.	07:30 - 16:00	Do.	07:30 - 18:00	Fr.	07:30 - 12:30
GESUNDHEITSAMT	Mo. bis Do.	07:30 - 12:00	SOWIE 14:00 - 16:00		Fr.	07:30 - 12:30



Immissions- und arbeitsschutzrechtliche Nebenbestimmungen

Eisabwurf

1. Zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf ist die Windenergieanlage, wenn die Außentemperatur + 5° Celsius erreicht oder unterschreitet - gemessen an windgeschützter Stelle in Nabenhöhe -, außer Betrieb zu nehmen.
2. Sofern durch eine gutachterliche Stellungnahme eines Sachverständigen nachgewiesen wird, dass das beschriebene System (technische Ausrüstung der Anlage und Betriebsweise) zur Vermeidung von Gefahren durch Eisabwurf sowie die erforderlichen Maßnahmen unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten dem Stand der Technik gem. § 5 BImSchG entspricht und die Funktionssicherheit (Funktionsprüfung vor Inbetriebnahme) gewährleistet ist, kann die Anlage entgegen Ziffer 1 betrieben werden.
Hinweis: Eine Betrachtung der konkreten örtlichen Gegebenheiten sowie einer Funktionsprüfung vor Ort durch den Sachverständigen kann entfallen, wenn die geplante Anlage über funktionssichere technische Einrichtungen zur Gefahrenabwehr verfügt und in der gutachterlichen Stellungnahme erläutert wurde, dass das vorgesehene System zur Vermeidung von Eisabwurf auf seine Eignung geprüft wurde und weitere ortsspezifische Betrachtungen, Maßnahmen und Abnahmeprüfungen nicht erforderlich sind.
Bei der Beurteilung zum Stand der Technik sind die aktuell marktüblichen Verfahren, Einrichtungen oder Betriebsweisen sowie neue Entwicklungen, die in Fachkreisen bekannt sind und bereits mit Erfolg in der Praxis erprobt wurden, vergleichend zu berücksichtigen. Wegen der derzeitigen Weiterentwicklungen darf die Bestätigung des Sachverständigen bis auf weiteres nicht älter als 3 Jahre sein.

Immissionsschutz

Lärm

3. Der Schalleistungspegel der beantragten Windkraftanlage darf gemäß der o.g. Schallimmissionsprognose zur Nachtzeit zwischen 22:00 Uhr und 06:00 Uhr **98,9 dB(A)** zuzüglich eines zulässigen Toleranzbereichs für die Serienstreuung und die Unsicherheit der Vermessung nicht überschreiten.
4. Die Anlage muss zur Dokumentation des schallreduzierten Nachtbetriebs mit einer kontinuierlichen Aufzeichnung geeigneter Betriebsparameter (z. B.: elektrische Leistung, Rotordrehzahl usw.) versehen sein, die rückwirkend für einen Zeitraum von wenigstens 12 Monaten den Nachweis der tatsächlichen Betriebsweise ermöglicht.
Mindestens eine Woche vor der geplanten Inbetriebnahme ist der Struktur- und Genehmigungsdirektion, Regionalstelle Gewerbeaufsicht Koblenz, Stresemannstraße 3 - 5 die erforderlichen Einstellungen und Betriebsparameter schriftlich zu benennen.
5. Die Umschaltung auf die schallreduzierte Betriebsweise zur Nachtzeit muss durch automatische Schaltung (z.B. mittels Zeitschaltuhr) erfolgen. Die Schaltung ist gegen unbefugte Änderung zu schützen (z.B. durch Passwort). Bei Ausfall oder Störung der Schaltung ist automatisch in die schallreduzierte Betriebsweise zu wechseln.
6. Für die nachstehend genannten maßgeblichen Immissionsorte darf der von der beantragten Windkraftanlage erzeugte Immissionsanteil an Geräuschen unter Berücksichtigung der

erforderlichen Zuschläge die nachfolgenden Werte zur Nachtzeit zwischen 22:00 und 6:00 Uhr nicht überschreiten:

IP 03	Hambuch	Hambuchermühle/ Suhrhof 1	37,8 dB(A)
IP 04	Hambuch	Hambuchermühle/ Suhrhof 2	36,6 dB(A)
IP 05	Hambuch	Hambuchermühle/ Suhrhof 3	37,6 dB(A)
IP 06	Hambuch	Hambuchermühle/ Suhrhof 4	37,3 dB(A)

7. Die Windkraftanlage darf keine Ton- und Impulshaltigkeit gemäß TA Lärm 98 aufweisen.
8. Nach Errichtung der Anlage ist durch eine Bescheinigung des Herstellers zu belegen, dass die errichtete Anlage in ihren wesentlichen Elementen und in ihrer Regelung mit derjenigen Anlage übereinstimmt, die der akustischen Planung zugrunde gelegt worden ist. Anstelle der Bescheinigung kann auch durch eine akustische Abnahmemessung der Nachweis geführt werden, dass die Emissionsdaten der Anlage nicht höher sind als diejenigen, welche der Genehmigung zugrunde gelegt wurden.

Schattenwurf

9. Die beantragte Windkraftanlage ist mittels Schattenwurfabschalteinrichtung so zu betreiben, dass an den Immissionsorten

IP 01 Hambuchermühle/ Suhrhof 1, Hambuch,
IP 02 Hambuchermühle/ Suhrhof 2, Hambuch,
IP 03 Hambuchermühle/ Suhrhof 3, Hambuch,
IP 04 Hambuchermühle/ Suhrhof 4, Hambuch,
IP 05 Waldhof, Illerich und
IP 06 Am Bach 1, Wirfus

der Grenzwert der Beschattungsdauer von 30 Minuten pro Tag und die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) von 30 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten unter Berücksichtigung der Vorbelastung nicht überschritten wird. Bei Einsatz einer Abschaltautomatik, die die meteorologische Parameter berücksichtigt (z. B. Intensität des Sonnenlichts), ist die Beschattungsdauer auf die tatsächliche Beschattungsdauer von 8 Stunden innerhalb von 12 aufeinander folgenden Monaten zu begrenzen.

10. An den Immissionspunkten sind alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt zu ermitteln.
11. Die ermittelnden Daten zu Sonnenscheindauer, Abschalt- und Beschattungszeiträumen müssen von der Abschalteinheit für jeden Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls zu registrieren. Die registrierten Daten sind 3 Jahre aufzubewahren und auf Verlangen der Struktur- und Genehmigungsdirek-